



Verbandsgerichtsordnung (VGO)

Ausgabe 2026

1. Allgemeines

- 1.1 Die Grundlage für die Tätigkeit sowie die Zusammensetzung des Verbandsgerichtes beruht auf Art. 14 der Statuten des Schweizerischen Eisstockverbandes (SESV).
- 1.2 Die Organe des Verbandsgerichtes sind das Sportgericht (1. Instanz) und das Berufungsgericht (2. Instanz).
- 1.3 Dieses Reglement findet Anwendung bei Beschwerden oder Rekursen gegen Entscheide von Organen des SESV. Insbesondere gilt dieses Reglement bei Einsprache gegen Strafen gemäss Abschnitt 8 der Internationalen Eisstock-Regeln (IER) und der Internationalen Spiel-Ordnung (ISpO).
- 1.4 Es wird ebenfalls bei den Einspruchsverfahren gegen die Tätigkeit der Leitungsorgane des SESV sowie gegen die Tätigkeit der Leitungsorgane der Regionalverbände angewendet.
- 1.5 Die von den Statuten oder von anderen Reglementen des SESV vorgesehenen besonderen Verfahrensnormen bleiben vorbehalten.
- 1.6 Bei erhärtetem Verdacht auf einen Verstoß gegen einen der vier Tatbestände des Ethik-Statuts des Schweizer Sports von Swiss Olympic erfolgt eine Meldung an Swiss Sport Integrity.

2. Prüfung der Zuständigkeit

Bevor auf eine Beschwerde eingegangen wird, wird die Zuständigkeit geprüft. Ist die diese nicht gegeben, informiert das angerufene Verbandsgerichtsorgan (nachfolgend Organ genannt) den Antragsteller oder Beschwerdeführer innert 30 Tagen.

3. Form der Akten

Alle Akten des Streitverfahrens müssen in einer schweizerischen Amtssprache verfasst und von den Beteiligten oder deren Vertretern unterzeichnet sein.

4. Unzulässigkeit der Rekurse oder Beschwerden

Die Beschwerden oder Rekurse, die diese Normen nicht einhalten, unlesbar oder ungebührlich sind, werden an den Verfasser zurückgeschickt mit der Aufforderung, diese innerhalb einer Frist von 30 Tagen wieder einzureichen und unter Androhung, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist erstere als unzulässig erklärt werden.

5. Berechnung der Fristen

Der auf Tage befristete Termin umfasst nicht den Tag, ab dem er zu laufen beginnt. Falls der letzte Termintag auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen offiziell anerkannten Feiertag fällt, wird der Verfalltermin auf den nächsten Arbeitstag verschoben.

Falls die Zustellung einer Akte durch die Post erfolgt, wird der Termin als eingehalten erachtet, wenn die Postaufgabe vor Mitternacht des Fälligkeitstags vorgenommen wird.

6. Unwiderruflichkeit und Fristverlängerung

Die durch dieses Reglement und die Statuten festgelegten Termine sind unwiderruflich. Jene von den Organen festgelegte können aus triftigen Gründen verlängert werden.

7. Vorladung

Die Vorladung wird per Einschreiben zugestellt.

8. Erscheinen

Die Parteien, wenn vorgeladen, erscheinen persönlich; sie können von einem Vertreter begleitet werden, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

9. Folgen wegen Nichterscheinens

Wenn eine Partei nicht erscheint, ohne einen triftigen Grund anzugeben, wiederholt das zuständige Verbandsgerichtsorgan die Vorladung mit der Warnung, dass bei Nichterscheinen an der zweiten Verhandlung das Verfahren weiterhin seinen Lauf nehmen wird.

10. Feststellung des Sachverhalts

Die Organe überprüfen die Tatsachen; sie sind dabei nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden; sie prüfen die Beweise nach freien Ermessen und wenden die Bestimmungen und Reglemente automatisch an. Der Präsident beschliesst einleitend, ob das Verfahren schriftlich oder mündlich erfolgt. Bei einem schriftlichen Verfahren ist ein Protokoll über die Diskussionen und Beweisaufnahmen, die den Verbandsgerichtsorganen vorgelegt werden, zu verfassen. Die Beweisaufnahme kann einem einzigen Mitglied des zuständigen Organs übergeben werden.

11. Beweise

Die folgenden Beweise sind zugelassen:

- a) Vernehmung der Beteiligten
- b) Zeugen
- c) Dokumente
- d) Bestandesaufnahme
- e) schriftliche Berichte

12. Prüfung der Akten

Wer Partei in einem Strafverfahren oder bei einer Beschwerde ist, ist berechtigt:

- a) angehört zu werden
- b) die Akten einsehen zu dürfen.

Für die Ausübung des Rechts, angehört zu werden, hat das Organ, das den Entscheid fällt, dem Beteiligten die Erlaubnis zu erteilen, sich durch schriftliche oder mündliche Bemerkungen zu äussern. Die Ausübung des Rechts, die Akten einzusehen, muss ausdrücklich verlangt werden.

13. Entscheid

Jeder Entscheid ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Der Entscheid ist mit Angabe der Mittel und des Berufungstermins zu versehen.

14. Rechtliche Gebühr und Kosten

Die Verbandsgerichtsorgane können eine rechtliche Gebühr von bis zu Fr. 500.-- auferlegen und die unterliegende Partei zur Bezahlung der Kosten verurteilen.

17. Durchführung der Entscheidungen

Mit der Durchführung der Entscheidungen der Verbandsgerichtsorgane wird der Zentralvorstand des SESV betraut.

18. Berufung

Alle Mitglieder des SESV, die durch den angefochtenen Entscheid direkt in ihren legitimen Rechten und Interessen geschädigt werden, können Berufung beim Berufungsgericht einlegen.

19. Termin und Form

Die Berufung ist bei dem Berufungsgericht schriftlich in dreifacher Ausfertigung innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Entscheids anzumelden. Sie hat zu enthalten:

- a) die Erwähnung des angefochtenen Entscheids
- b) eine kurze Darlegung der Tatsachen unter Angabe der verlangten Beweise
- c) eine kurze Begründung
- d) die Schlussfolgerungen des Beschwerdeführers

Der Berufung sind der angefochtene Entscheid sowie alle anderen Dokumente beizulegen.

20. Aufhebende Wirkung

Die Berufung besitzt aufhebende Wirkung.

21. Einwände

Das Berufungsgericht meldet die Berufung dem Organ, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat, sowie eventuellen anderen Beteiligten unter Festsetzung einer angemessenen Frist für Einwände. Gleichzeitig wird Vorlage der Akten verlangt. Die Einwände sind in der für Berufungen verlangten Form darzulegen.

22. Überprüfungsbefugnis

Das Berufungsgericht überprüft frei alle Tat- und Rechtsfragen des angefochtenen Entscheid.

23. Vollstreckbarkeit

Die Entscheide des Berufungsgerichtes sind unverzüglich vollstreckbar, es sei denn, dass der Entscheid selbst nicht anderweitig verfügt wurde.

24. Anfechtung

Entscheide des Berufungsgerichtes können von den Parteien an das zuständige Zivilgericht oder direkt an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne weitergezogen werden.

25. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Genehmigt vom Zentralvorstand anlässlich der Sitzung vom 3. März 2026.